

gionsübung gestempelt wurde. Die Debatten zu Wien verraten aber eine gewisse Unsicherheit in der Wortfassung dieser Bestimmung, denn die einzelnen Vorschläge weichen in den Sprachwendungen voneinander ab¹. An einer Stelle findet sich folgender Wortlaut: «Die äußere Religionsübung, so wie die Freiheit werden innerhalb der bestehenden Landesgesetze geregelt.» Diese Formulierung läßt bereits durchblicken, daß eine ausdrückliche Normierung der Gewissensfreiheit neben der Freiheit der äußeren Religionsübung nicht mehr als notwendig erachtet wird, da sie ja durch die Ausübung des Kultus sowieso zugesichert ist².

Der Entwurf mit den Abänderungsanträgen des landständischen Ausschusses vom 28. März – 7. April 1862³, der in Wien unter dem Vorsitze des Fürsten einer wiederholten Abwägung und Durchberatung unterworfen wurde, sieht das Grundrecht der Gewissensfreiheit und der äußeren Religionsübungen im § 10 noch vor, der jedoch in der bereinigten und letztüberarbeiteten Fassung als § 8 in die Verfassung von 1862⁴, die die Gewissensfreiheit *expressis verbis* nicht mehr aufführt, einging. Diese Bestimmung präsentiert sich überhaupt umfangmäßig gegenüber den anfänglichen Ausführungen stark reduziert, fehlen doch die ursprünglich angegebenen Freiheitsrechte, wie die des Gewissens, des Buchhandels, Eigentums und der Auswanderung.

Lange Zeit blieb auch die Frage ungeklärt und offen, ob die in diesem § aufgezählten Grundrechte in globo verfassungsmäßig garantiert und zusätzlich noch dem besonderen Schutze der Verfassung unterstellt werden sollten. Mit dem Fortgang der Verfassungsdebatten klärte sich diese Frage weitgehend dadurch auf, daß am besonderen Verfassungsschutz nicht mehr festgehalten wurde und an dessen Stelle eine nähere Regelung besonderen Gesetzen vorbehalten wurde. Schließlich fand man die zutreffende Lösung darin, daß man diesen Paragraphen (§ 8) in zwei Abschnitte unterteilte, indem im ersten

¹ Vgl. etwa die 3 Exemplare der Debatten zu Wien vom 16.–18. Jänner 1862, LRA 1862 XV 15.

² Ausführlicher unter II/2.

³ A 11 und 12; vgl. dazu auch die Beratungen der Abänderungsanträge des Fürsten und Lindes durch das Subkomitee des landständischen Ausschusses vom 28. März bis 2. April 1862, LRA 1862 XV 15.

⁴ A 13.